

Protokoll
über die öffentliche Sitzung des
Gemeinderates der Gemeinde Frankenwinheim
am Dienstag, den 19.12.2023 im Rathaus in Frankenwinheim
Beginn: 19:30 Uhr

Vorsitzender:	Fröhlich Herbert, 1. Bürgermeister
Schriefführerin:	Reichl Marcella
Anwesend:	Kunzmann Otto, 2. Bürgermeister Barthelme Jutta Förster Martin Gunkel Christian Hauck Ines
Abwesend:	Böhm Juliane (Krankheit) Graf Tobias (Arbeit) Schmitt Michael (Krankheit)

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates wurden durch den Vorsitzenden am 15.12.2023 zur heutigen Sitzung ordnungsgemäß geladen.

Die Beschlussfähigkeit im Sinne des Art. 47 Abs. 2 und 3 GO war somit gegeben.

Öffentlicher Teil

1. Neufestsetzung der Kanalbenutzungsgebühren für die kostenrechnende Einrichtung Kanal Brünnsstadt.
2. Neufestsetzung der Kanalbenutzungsgebühren für die kostenrechnende Einrichtung Kanal Frankenwinheim.
3. Neufestsetzung der Wasserverbrauchsgebühren für die kostenrechnende Einrichtung Wasserversorgung für Frankenwinheim und Brünnsstadt.
4. Antrag auf isolierte Befreiung von Festsetzungen eines Bebauungsplanes für ein Carport auf der Fl.Nr. 731/3 in der Gemarkung Frankenwinheim.
5. Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Frankenwinheim.
6. Sonstiges.

1. Neufestsetzung der Kanalbenutzungsgebühren für die kostenrechnende Einrichtung Kanal Brünnsstadt

Die Kanalbenutzungsgebühren und die Wasserverbrauchsgebühren stellen ein sogenanntes besonderes Entgelt im Sinne von Artikel 62 Absatz 2 Nummer 1 GO dar. Die Kommunen sollen ihre Einnahmemöglichkeiten (sonstige Einnahmen, **besondere Entgelte**, Steuern) ausschöpfen (Artikel 62 Absatz 2 GO).

Für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde, die überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen, **sollen** kostendeckende, nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen bemessene **Benutzungsgebühren sowie Wasserverbrauchsgebühren** erhoben werden (vgl. Art. 8 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 Satz 1 KAG). Eine Sollvorschrift ist generell wie eine Mussvorschrift anzuwenden. Für die Gebührenbemessung kann ein mehrjähriger Zeitraum berücksichtigt werden, der aber immer periodengerecht abzugrenzen ist. Nach Artikel 8 Absatz 6 Satz 1 KAG kann dieser Bemessungszeitraum allerdings höchstens vier Jahre sein.

Die letzte Gebührenanpassung für die kostenrechnenden Einrichtungen „Kanal Frankenwinheim“, „Kanal Brünnsstadt“ und „Wasserversorgung“ erfolgte im Jahr 2020. Die Gebührenkalkulation und der ihr zugrunde liegende Bemessungszeitraum können nicht nachträglich geändert werden (vgl. amtliche Begründung zu Art. 8 Absatz 6 KAG).

Nach Artikel 8 Absatz 6 Satz 2 KAG sind Kostenüberdeckungen, die sich am Ende eines Bemessungszeitraums ergeben haben, innerhalb des folgenden Bemessungszeitraums auszugleichen und dem Gebührenschuldner zugute zu bringen. Ein über diesen Zeitraum hinausgehender Kostenausgleich ist nicht zulässig. Kostenunterdeckungen sollen im genannten Zeitraum ausgeglichen werden. Gleichzeitig ist es unzulässig aufgrund einer fehlenden Vorkalkulation, Unterdeckungen den Abgabepflichtigen des nächsten Bemessungszeitraums zuzurechnen.

Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen lassen sich nur aufgrund von Rechnungsergebnissen ermitteln. Für das Haushaltsjahr 2023 konnten somit nur vorläufige Ergebnisse zugrunde gelegt werden. Die Differenz zwischen dem vorläufigen und dem endgültigen Ergebnis aufgrund der Nachkalkulation für das Haushaltsjahr 2023 wirkt sich zwangsläufig auf die Über- und Unterdeckung des übernächsten Kalkulationszeitraums aus.

Beschluss:

Der Bemessungszeitraum der Vorkalkulation beträgt für die kostenrechnende Einrichtung „Kanal Brünnsstadt“ zwei Jahre, somit für die Jahre 2024 bis 2025 (vgl. in Anwendung des Artikel 8 Absatz 6 Satz 1 KAG).

Anhand der vorgelegten Gebührenkalkulation für die kostenrechnende Einrichtung „Kanal Brunnstadt“ betragen die Kanalbenutzungsgebühren weiterhin unverändert 2,70 €/m³.

Anwesend: 6

Ja: 6

Nein: 0

2. Neufestsetzung der Kanalbenutzung für die kostenrechnende Einrichtung Kanal Frankenwinheim

Wie bereits unter TOP 1 erklärt wurde, muss eine Neufestsetzung der Kanalbenutzung für die kostenrechnende Einrichtung Kanal Frankenwinheim erfolgen. Außerdem muss die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Frankenwinheim entsprechend geändert werden.

Beschluss:

Der Bemessungszeitraum der Vorkalkulation beträgt für die kostenrechnende Einrichtung „Kanal Frankenwinheim“ zwei Jahre, somit für die Jahre 2024 bis 2025 (vgl. in Anwendung des Artikel 8 Absatz 6 Satz 1 KAG).

Anhand der vorgelegten Gebührenkalkulation für die kostenrechnende Einrichtung „Kanal Frankenwinheim“ werden die Kanalbenutzungsgebühren beginnend ab dem 01.01.2024 auf 2,75 €/m³ festgesetzt.

Der Gemeinderat beschließt die 2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Frankenwinheim. Die 2. Änderungssatzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Anwesend: 6

Ja: 6

Nein: 0

3. Neufestsetzung der Wasserverbrauchsgebühren für die kostenrechnende Einrichtung Wasserversorgung für Frankenwinheim und Brunnstadt

Die Wasserverbrauchsgebühren für die kostenrechnerische Einrichtung Wasserversorgung für Frankenwinheim und Brunnstadt wurden wie unter TOP 1 beschrieben neu kalkuliert.

Beschluss:

Der Bemessungszeitraum der Vorkalkulation beträgt für die kostenrechnende Einrichtung „Wasserversorgung“ vier Jahre, somit für die Jahre 2024 bis 2027 (vgl. in Anwendung des Artikel 8 Absatz 6 Satz 1 KAG).

Anhand der vorgelegten Gebührenkalkulation für die kostenrechnende Einrichtung „Wasserversorgung“ betragen die Wasserverbrauchsgebühren weiterhin unverändert 2,00 €/m³.

Anwesend: 6

Ja: 6

Nein: 0

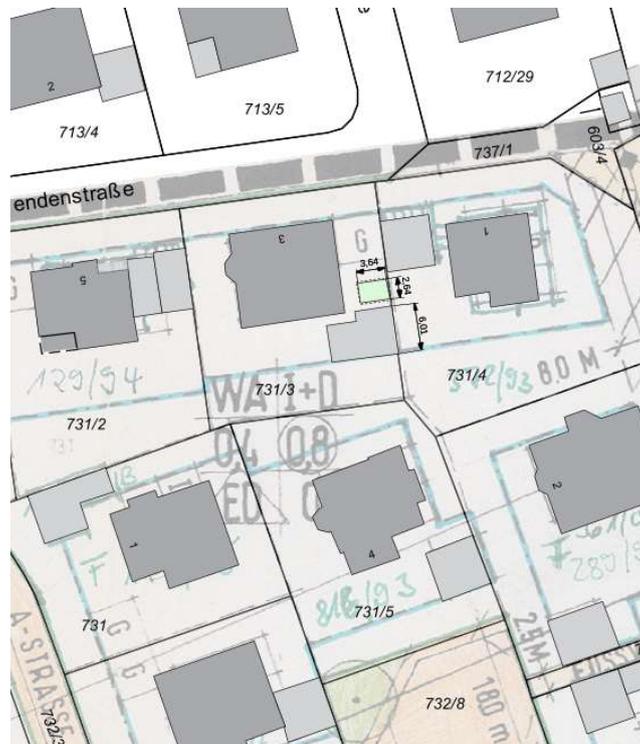
4. Antrag auf isolierte Befreiung von Festsetzungen eines Bebauungsplanes für ein Carport auf der Fl.Nr. 731/3 in der Gemarkung Frankenwinheim

eingegangen am: 14.12.2023
Vorhaben: Neubau Carport
Bauort: Frankenwinheim
Baugebiet: "Nußhügel"
Gemarkung: Frankenwinheim
Flurstücknummer: 731/3
Beurteilung gemäß BauGB: § 30 (Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans)
Nachbarunterschriften: nicht vollständig
Befreiungen:

Hinweis: Gem. Art. 57 BayBO ist die Errichtung von Garagen einschließlich überdachter Stellplätze im Sinn des Art. 6 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 mit einer Fläche bis zu 50 m², außer im Außenbereich verfahrensfrei.

Das Bauvorhaben widerspricht jedoch einer Festsetzung des Bebauungsplanes beim Material der Eindeckung. Gem. Bebauungsplan sind Pultdächer zugelassen. Bei einer Dachneigung von 0 – 6 Grad ist eine Ziegeleindeckung ohne Unterdach nicht möglich. Deshalb ist lediglich eine Dacheindeckung als Folie, Trapezblech oder ähnlich möglich. Die Grenzbebauung ist unter den 9,00 m / Grenze sowie unter 15,00 m / Grundstück.

Auszug Lageplan:



Es wurde kein Beschluss gefasst, da die vom Grundstückseigentümer einzuhaltende Abstandsfläche zur Straße zuvor von der Verwaltung zu prüfen ist.

5. Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Frankenwinheim

Die Bestatterleistungen für die gemeindlichen Friedhöfe wurden ausgeschrieben. Der Bestattungsvertrag ist mittlerweile unterzeichnet.

Nachdem es sich bei den gemeindlichen Friedhöfen um eine öffentliche Einrichtung handelt, sind die Entgelte für die Bestatterleistungen in die Friedhofsgebührensatzung noch zu übernehmen und festzusetzen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird eine Neufassung vorgeschlagen.

Die Neufassung übernimmt in § 5 die neu vereinbarten Entgelte für die Bestattungsunternehmen. Außerdem wurde § 6 gestrichen, da diese allgemeine Gebührenregelung nicht nachvollziehbar sein wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung. Die Satzung regelt insbesondere die Entgelte für die Bestatterleistungen. Die Satzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Anwesend: 6

Ja: 6

Nein: 0

6. Sonstiges

Bekanntgabe von Beschlüssen, bei denen die Nichtöffentlichkeit weggefallen ist

- Beschaffung eines Schöpfbeckens für den Friedhof in Frankenwinheim.
- Der Bildstock am Torbogen wurde abgebaut und wird im Frühjahr 2024 am BGZ-Parkplatz wieder neu aufgebaut.
- Installierung einer neuen Brandmeldeanlage für das Bestandsgebäude des Kindergartens Frankenwinheim.
- Die Gemeinde Frankenwinheim hat sich zusammen mit der Gemeinde Lülsfeld bezüglich der Windkraftanlagen WK61 für ein sogenanntes Flächenpooling ausgesprochen.

Nächste Gemeinderatssitzung

Die nächste Gemeinderatssitzung findet am Montag, den 29.01.2024 im Rathaus in Frankenwinheim statt.

Jahresrückblick 2023

Bürgermeister Herbert Fröhlich bedankt sich beim Gemeinderat und vor allem beim Zweiten Bürgermeister Otto Kunzmann für den Einsatz im vergangenen Jahr. Bürgermeister Herbert Fröhlich nennt die wichtigsten Ereignisse des Jahres 2023:

- Es fanden im Jahr 2023 insgesamt 13 Gemeinderatssitzungen und am 08.12.2023 ein Waldgang im Frankenwinheimer Wald statt.
- Der Bau des Radweges zwischen Brünnsstadt und Gerolzhofen wurde abgeschlossen.
- Die Erweiterung des Kindergartens in Frankenwinheim wurde fertiggestellt und es fand hierfür am 16.07.2023 eine Einweihungsfeier statt.
- Trockenlegung der Wand im Feuerwehrhaus Brünnsstadt.
- Fertigstellung des Anbaus am Feuerwehrhaus Frankenwinheim.

Im Anschluss bedankt sich der Zweite Bürgermeister Otto Kunzmann beim Gemeinderat und bei Bürgermeister Herbert Fröhlich für seine geleistete Arbeit.
Herr Kunzmann stellt fest, dass im Jahr 2023 durch die Gemeinde keine großen Projekte begonnen wurden, dass aber bereits für die nächsten Jahre wieder einige Projekte in Planung sind. Die vorhandenen Haushaltsmittel müssen verantwortungsvoll eingesetzt werden.

Ende der öffentlichen Sitzung: 20:18 Uhr

gez. Herbert Fröhlich
Erster Bürgermeister

gez. Marcella Reichl
Schriftführerin